

Sitzung des Schulträgerausschusses

Die Mitglieder des Schulträgerausschusses treten am

**Montag, 10. September 2018, 15 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Informationen der Verwaltung
2. Vorstellung Schulentwicklungsbericht 2017/2018
3. Zweckvereinbarungen über den Kostenausgleich für die Schülerbeförderung
gem. § 69 Abs. 7 SchulG
4. Digitalisierung Schulen-Verwaltung
5. Medienentwicklungskonzept Schulen

Ludwigshafen am Rhein, 04.09.2018

gez.
Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Bürgermeisterin

Sitzung des Ortsbeirates Ruchheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Ruchheim treten am

**Montag, 10. September 2018, 18 Uhr,
Seniorentagesstätte Ruchheim,
Schloßstraße 1a,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:
Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung zweier neuer Ortsbeiratsmitglieder
2. Wahl des/der stellvertretenden Ortsvorstehers/in
3. Einwohnerfragestunde
4. Kriegerdenkmal in Ruchheim - Information der Oberbürgermeisterin
5. Vorstellung des Entwurfs des Nahverkehrsplanes der Stadt Ludwigshafen 2018
6. Verkehrsgutachten "Am Römig"
- 6.1 Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion mit Unterstützung des Mitglieds der GRÜNEN im Ortsbeirat
Aktuelles Verkehrsgutachten zur Verkehrsentwicklung am "Römig"
7. Vorstellung der Spielplatzkonzeption
- 7.1 Vorstellung Spielplatz Ellerstadter Straße
8. Bericht der Ortsvorsteherin
9. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Hochwasserschutz auf der Vogelwiese
10. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion mit Unterstützung des Mitglieds der GRÜNEN im Ortsbeirat
Anbringen von Fahrbahnmarkierung "30" und Fußgängerquerung in der Maxdorfer Straße
11. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Durchfahrverbot für den gesamten Schwerlastverkehr durch Ruchheim
12. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
GAG-Grundstück im Baugebiet Nordost
13. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Gehweg und Grünstreifen vor dem Anwesen Ellerstadter Str. 52
14. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Aufbau des entfernten Blumenkübels - verkehrssichernde Maßnahme im engen Bereich der Mutterstadter Straße
15. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Anbringung einer Geschwindigkeitsmesstafel in der Oggersheimer Straße
16. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Anwohnerversammlung zur Parkplatzsituation
17. Anfrage des Mitglieds der GRÜNEN im Ortsbeirat
Parkplatzsituation in Ruchheim - Baugebiet Ruchheim Nord-Ost
18. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Nahversorgung in Ruchheim
19. Anfrage des Mitglieds die GRÜNEN im Ortsbeirat
Planungen zu den Ruchheimer Flächen "In den Villen"
20. Anfrage des Mitglieds die GRÜNEN im Ortsbeirat
Ersatz für zerstörte Sandsteinwasserstelle

Ludwigshafen am Rhein, 04.09.2018

gez.
Heike Scharfenberger
Ortsvorsteherin

Bebauungsplan liegt aus:
Bebauungsplan Nr. 630a „Nahversorgung Knollstraße, Änderung 1“
Stadtteil: Südliche Innenstadt

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 630a „Nahversorgung Knollstraße, Änderung 1“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 630a „Nahversorgung Knollstraße, Änderung 1“ liegt in der Gemarkung Mundenheim und umfasst die Flurstücks-Nrn. 3279/28, 3286, 3292/4, 3292/5 und 3370/20. Die Fläche beträgt rund 1 ha und ergibt sich auch aus beigefügtem Lageplan.

Ziel der Planungen ist es, folgende eingeschossige Bebauung planungsrechtlich zu ermöglichen bzw. weiterhin abzusichern:

Erweiterung der Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters,
die Verkaufsflächen des Drogeriemarktes (Bestand), des Tierfachmarktes und des 1-EURO-Discountmarktes bleiben bestehen,
Warenanlieferung und Kundenzufahrt bleiben ebenfalls unverändert bestehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 630a „Nahversorgung Knollstraße, Änderung 1“ liegt nach Beschluss des Stadtrat vom 18.06.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und den textlichen Festsetzungen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

13. September 2018 bis einschließlich 15. Oktober 2018

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

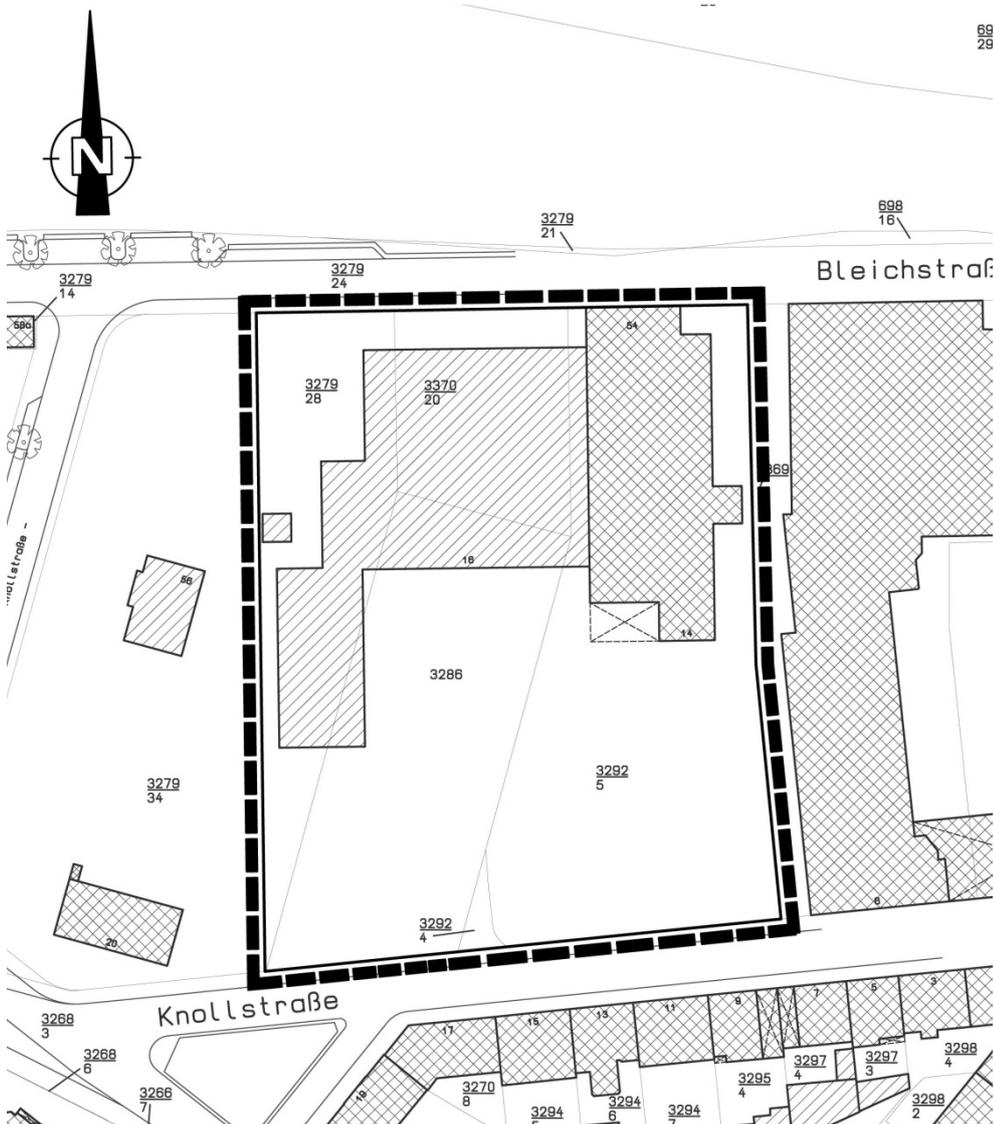
Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ludwigshafen am Rhein, 28.08.2018
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Widmung von Erschließungsanlagen **Gemarkung Rheingönheim, Kornackerstraße**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein verfügt als Träger der Straßenbaulast nach § 14 des Landesstraßengesetzes (LStrG) hiermit gem. § 36 Abs. 1 LStrG die Widmung folgender Straße:
Kornackerstraße Flurstücksnummern:

338/4, 469/10, 469/11, 338/98, 338/6, 338/8, 338/10, 338/12, 338/14.

Aufgrund § 3 Ziffer 3a LStrG erfolgt die Einstufung dieser Flächen als Gemeindestraße.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist es zweckmäßig, das Datum dieser Verfügung anzugeben und nach Möglichkeit einen Durchschlag bzw. eine Zweitschrift des Widerspruchsschreibens beizufügen.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim dem Bereich Tiefbau, Rheinuferstraße 9, Zimmer 229, 67061 Ludwigshafen oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4. Obergeschoss, Zimmer 46, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, 16.08.2018
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 12.04.2018 zur wesentlichen Änderung der Felddünger-Fabrik.
Vorhaben: Verschiedene Anpassungen in der Produktion

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau N 501, 502, O 604, Anlage-Nr. 25.03.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des §16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine andersartigen Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 04.09.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 23.04.2018 zur wesentlichen Änderung der Cyanid-Fabrik.
Vorhaben: Neuer Stoffstrom zur Abwasservorbehandlungs-anlage.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau B 413, 436, Anlage-Nr. 14.02.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des §16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine andersartigen Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 04.09.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 28.06.2018 zur wesentlichen Änderung der Separol-Fabrik.
Vorhaben: Änderungen bei der Phenolentladung E 302.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau E 302, 303, Anlage-Nr. 05.02.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des §16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine andersartigen Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 04.09.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.